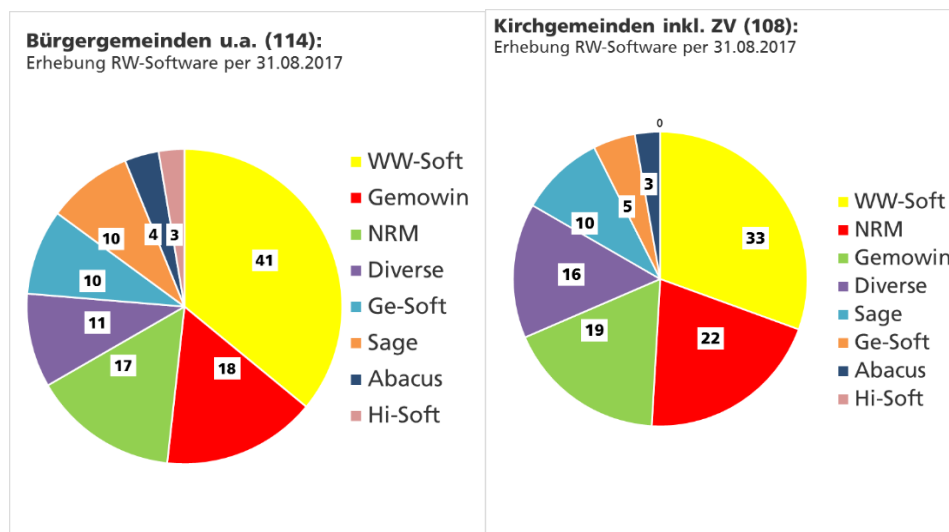


01. März 2018

Vorgehen HRM2-Pilotgemeinden für die Bürger- und Kirchgemeinden, Organisation Pilotphase (1. Staffel)

1 Ausgangslage

- Folgende Ziele stehen im Vordergrund
 - Durchspielen von mindestens zwei Finanzhaushaltjahren von A-Z (Budget, Jahresrechnung, Abschluss) nach den Regeln von HRM2
 - Sammeln und Auswerten der Erfahrungen
 - Testen der Softwareprodukte auf Robustheit
 - Anpassungen allfälliger Regelungen aus Umsetzungskonzept und Vorlage Anpassungsbedarf BG /KG
 - Auf das Budgetjahr 2020 soll im Jahr 2019 eine 2. Staffel von Pilotgemeinden auf HRM2 umgestellt werden. Umstellung auf HRM2 ohne Parallelbetrieb.
- Gemäss Erhebung aus dem Jahr 2017 sieht der SW-Markt für die RW-Lösungen wie folgt aus:



2 Organisation Pilotphase

21 Grundlage gesetzliche Übergangsregelung

- Übergangsrecht aufgrund § 137 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz mit Verfügungsentscheid des zuständigen Departements (VWD/AGEM);
- Der Bürger- respektive Kirchgemeinderat hat vorgängig dem Pilotbetrieb für seine Gemeinde zuzustimmen und dem AGEM vor der Bewilligungsverfügung des AGEM sein Einverständnis mit einer sogenannten Bestätigungserklärung abzugeben.
- Pilotgemeinde erhält eine Bewilligungsverfügung. Darin werden die Regeln und Ausnahmebestimmungen sowie die Dauer der Testphase definiert.

22 Auswirkungen im Finanzausgleich

221 Bürgergemeinden

Die Umstellung der Rechnungsablage auf HRM2 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Vollzug des Walgesetzes § 27 der Bürgergemeinden. Die Veranlagung der entsprechenden relevanten Bemessungsfaktoren (massgebendes Nettoeigenkapital) sind auch aus der neuen Rechnungslegung in einer vergleichbaren Gliederungsform zu entnehmen. Die Neubewertung des Finanzvermögens (FV) bei den Pilotgemeinden im Rechnungsjahr 2020 wird in der Neubewertungsreserve gesondert ausgewiesen und ist während der Dauer der Pilotphase nicht zum massgebenden Nettoeigenkapital hinzuzurechnen.

222 Kirchgemeinden

Es ist vorgesehen, den neuen Finanzausgleich (NFA Kirchen) per 1.1.2020 in Kraft zu setzen. Das heisst, dass der bisherige Finanzausgleich nach altem Recht auf den Rechnungsjahren 2017 oder älter basieren würde. Somit wäre das für die Pilotgemeinden vorgesehene erste Rechnungsjahr 2019, welches für den Finanzausgleich 2022 erstmals als Basisjahr dient, nicht tangiert, da der Bemessungsfaktor "bereinigter Steuerbedarf" ab diesem Zeitpunkt nach NFA Kirchen nicht mehr ermittelt wird. Das relevante Steueraufkommen (massgebendes Staatssteueraufkommen) ist für das Basisjahr 2018 (HRM1) respektive das Basisjahr 2019 (HRM2) gesondert zu ermitteln. Allfällige unterschiedliche Buchungsmethoden beim Fiskalertrag sind Stand heute unwesentlich anders, ansonsten wäre eine manuelle Bereinigung durch das AGEM vorzunehmen.

23 Finanzstatistik

Es bestehen keine öffentlichen Statistiken für Bürger- und Kirchgemeinden, womit die vorgängige Umstellung von bestimmten Pilotgemeinden auf eine andere Rechnungslegung keine besonderen Vergleichsprobleme verursacht.

24 Eckpunkte Pilotphase und Auswahl Gemeinden

- Es sind mindestens vier Pilotgemeinden mit möglichst unterschiedlicher Software auszuwählen. Diese decken ein möglichst breites Marktspektrum ab (SW-Anbieter Nr. 1 – 5 = 96%)
- Umstellung auf HRM2 im Zeitraum 2018 -2021 mit 1 bis 2 Pilotstaffeln:
 - **Staffel 1:** JR 2019 + 2020: Bürgergemeinde Boningen, Bürgergemeinde Kestenholz, Röm.-kath. Kirchgemeinde Aedermansdorf, Ev.-ref. Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen
 - **Staffel 2:** JR 2020: die Auswahl der Pilotgemeinden richtet sich nach den ersten Erfahrungen aus der 1. Staffel.

25 Etappierte Einführung

HRM2 - Module	FE	1. Staffel (2018-2021)			
		Einführung für Rechnungsjahr...			
		2018	2019	2020	2021
Inventar, Liegenschaftenverzeichnis: Bereinigungen					
Finanz- und Rechnungsgrundsätze	2				
Kontenplan BG und KG und funktionale Gliederung	3				
Bilanz, Erfolgsrechnung, ER gestuft (Vergleichbarkeit Vorjahre)	1, 4, 11				
Spezialfinanzierungen / Vorfinanzierungen - sofern relevant	8		(SF)		
IR und Anlagebuchhaltung - Mindeststandard per 2019: korrekter Ausweis der bisherigen und planmässigen neuen Abschreibungen HRM2 - Mindeststandard: AnBu light	12, 10				
Neubewertung Finanzvermögen	6, 19				
Rechnungsabgrenzungen, Steuererträge, Rückstellungen - Rechnungsabgrenzungen (05): obligatorisch nach Wesentlichkeit - KG: Steuererträge FE07: Mindeststandard Sollprinzip	5, 7, 9				
Geldflussrechnung - Mindeststandard: nur Teil Investitionstätigkeit + Finanzierungsausweis	14				
Finanzpolitik, Kennzahlen	17, 18				
Anhang (Mindeststandard, siehe auch FAQ Nr. 55) - Budget: Abschreibungstabelle: bisherige und planmässige Abschreibungen, Verpflichtungskreditkontrolle, Ausweis Werterhalt: nur falls BG die Funktionsstelle 7101 führt, Auswahl Kennzahlen; - Jahresrechnung: Mindeststandard wird im 2019 für 1. Abschluss bestimmt	16				

26 Terminplan Piloten, 1. Staffel 2018-2021, Stand 28.02.2018

Sehen Sie bitte unter dem "Vorgehensplan Detail" (gemäss separatem bereits ausgehändigtem Dokument).